

Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ nach §39 Abs. 1 und 5 LPO

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium
- § 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Erste Staatsprüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Ordnungsverstoß
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge: Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Deutsch als zweites Fach mit dem Abschluss „Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung

(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom _____ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln xx/xx).

§ 2 Studienziele

Das Studium des Faches Deutsch für Sonderpädagogen als 2. Fach vermittelt Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Sachverhalten des Faches Deutsch (Deutsche Literatur und Sprache) und Fähigkeiten zu deren Vermittlung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Lehramt Sonderpädagogik mit Deutsch als 2. Fach, oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder den Modulbeauftragten des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Seminars bekannt gegeben.
- (3) Zu jedem Semester finden in der Woche vor Semesterbeginn Informationsveranstaltungen zu Grund- und Hauptstudium statt.
- (4) Gemäß § 85 Abs. 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechstunden durchgeführt.

- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor Beginn des Hauptstudiums und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst gem. § 32 Abs. 1 LPO sieben Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. – 2. Fachsemester) und in das Hauptstudium (3. – 7. Fachsemester).
- (3) Der Studienumfang des Faches Deutsch als 2. Fach beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 4 SWS und auf das Hauptstudium 16 SWS.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium

Angeboten werden im Grundstudium Vorlesungen, im Hauptstudium Vorlesungen und Seminare. In Vorlesungen wird der jeweilige Fachgegenstand im Zusammenhang dargestellt. Seminare dienen der Aneignung von Kenntnissen und Analysefähigkeiten anhand von ausgewählten Materialien sowie der systematischen Erarbeitung spezifischer Themen.

§ 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse

Es werden keine Anwesenheitsbescheinigungen ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung wird durch Test oder Portfolio nachgewiesen und im Modulheft bescheinigt. Leistungsnachweise werden durch Klausur oder schriftliche Hausarbeit erworben und im Modulheft bescheinigt.

Tests dienen dem Nachweis einer aktiv aufnehmenden Teilnahme an der Veranstaltung. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf in der Veranstaltung behandelte Gegenstände.

Portfolios dokumentieren und reflektieren den eigenen Lernfortschritt. Sie können auf der Grundlage von Referaten, Hausaufgaben, Übungsblättern etc. erstellt werden.

Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Mindestdauer von 90 Minuten.

Schriftliche Hausarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich der Seminarveranstaltung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Modulheft bescheinigt, nachdem alle nötigen Teilleistungen erbracht wurden.

§ 9 Grundstudium

Das Grundstudiumsmodul besteht aus zwei Einführungsvorlesungen. Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die zwei Module *A) Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen* und *B) Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen* zu studieren. In jedem Modul sind zwei Vorlesungen und zwei Seminare zu besuchen. In jedem der Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 11 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung Sonderpädagogik 2. Fach Deutsch besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung (§ 14 LPO).
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sowie zur Meldung zu den einzelnen Prüfungen sind in §§ 20 und 21 LPO geregelt. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Modul studienbegleitend abgelegt.

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Muster für Studienverlaufspläne als Anhang beigelegt. Sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im erziehungswissenschaftlichen Studium im Grundstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 14 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin oder der Dozent die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin oder dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Studienordnungen für das Unterrichtsfach Deutsch in den Studiengängen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 43/99) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 45/99) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Lehramt mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach einer der in Absatz 1 genannten Studienordnungen und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.
- (4) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom _____ nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom _____ und Beschluss des Rektorats vom _____

Köln, den _____

Univ.-Prof. Dr. _____

*Dekan der Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln*

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Übersicht

Grundstudium

Modul

Fachwissenschaftliche Grundlagen

Hauptstudium

Modul A

*Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse:
Aneignungsstrategien und Lernformen*

Modul B

Sprachlichkeit von Lehr-, Lern und Unterrichtsprozessen

Grundstudiumsmodul: Fachwissenschaftliche Grundlagen (4 SWS)	
Allgemeine Zielvorstellung: Grundwissen über Sprache und Literatur erwerben und dabei Grundbegrifflichkeit, Modelle und Methoden der Sprach- und der Literaturwissenschaft kennen- und in ihrer Bedeutung einschätzen lernen	
Voraussetzungen: Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift	
Veranstaltungen: 2 Einführungsvorlesungen (jeweils 2 SWS)	
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)
Das begriffliche Instrumentarium der Literaturwissenschaft erfassen, Ziele und Zwecke der Theorie- und Modellbildung durchschauen sowie die Fruchtbarkeit unterschiedlicher Methoden ermessen lernen	Einführungsvorlesung 1: Einführung in die Literaturwissenschaft
Ein Grundwissen in Bezug auf die Text- und Wortebene erwerben, auf Rezeption und Produktion, auf den Schriftspracherwerb im weiteren Sinne (auch: Perspektive Mehrsprachigkeit) und die Sprachdiagnostik.	Einführungsvorlesung 2: Einführung in die Sprachwissenschaft

Modul A: Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen (8 SWS)	
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)
Entwicklung mündlicher und schriftlicher Kompetenz beschreiben, diagnostizieren und fördern können	<p>1 Grundvorlesung <i>aus dem Bereich Sprache</i>, z.B. Schriftlichkeit, Mündlichkeit, Sprachverwendung und Mehrsprachigkeit, Geschichte der deutschen Sprache, ...</p> <p>1 Seminar (Schwerpunkt Sprache) z.B. Spracherwerb, Mehrsprachigkeit Erwerb von Text(sorten)kompetenz, Schriftspracherwerb, Schreibentwicklung, Sprachstandsdiagnose ...</p>
Entwicklung literarischer Kompetenz beschreiben, diagnostizieren und fördern können	<p>1 Grundvorlesung aus dem Bereich Literatur z.B. Literarische Sozialisation, Kinder- und Jugendliteratur, Geschichte des Deutschunterrichts ...</p> <p>1 Seminar (Schwerpunkt Literatur) z.B. Lesesozialisation / Lesebiographie, Kleine literarische Formen und Genres, Stil-Entwicklung, Literarische Textkompetenz, Projektseminar ...</p>

Modul B: Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen (8 SWS)	
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)
Die Sprachgebundenheit von Lehr- und Lernprozessen reflektieren und analysieren können	<p>1 Grundvorlesung <i>aus dem Bereich Sprache</i>, z.B. Schriftlichkeit, Mündlichkeit, Sprachverwendung und Mehrsprachigkeit, Medien, ...</p> <p>1 Seminar (Schwerpunkt Sprache) z.B. Wörterbücher, Deutsche Grammatik, Linguistische Pragmatik, Sprachtests, ...</p>
Fachliche und literarische Qualitäten von Texten erkennen, beschreiben und beeinflussen können	<p>1 Grundvorlesung aus dem Bereich Literatur, z.B. Geschichte der deutschen Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Geschichte des Deutschunterrichts, Geschichte und Theorie geschlechtsspezifischer Lektüre, ...</p> <p>1 Seminar (Schwerpunkt Literatur) z.B. Ästhetik / Literarizität von Fachtexten, Theaterseminar, Literarische Textanalyse</p>

Anhang 2: Studienverlaufspläne

<i>Semester</i>	<i>Modulverlaufsplan</i>	
1. Semester		
2. Semester	Grundvorlesung Sprache	Grundvorlesung Literatur
3. Semester	A 1 (Literatur)	A 2 (Sprache)
4. Semester	A 3 (Sprache)	A 4 (Literatur)
5. Semester	B 1 (Literatur)	B 2 (Sprache)
6. Semester	B 3 (Sprache)	B 4 (Literatur)
7. Semester		
8. Semester		
9. Semester		

Die Einpassung der Veranstaltungen in den Studienplan des Hauptstudiums kann variabel erfolgen.